



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

Schwenk Zement KG
Hindenburgring 15
89077 Ulm / Donau

Stuttgart 15.03.2010
Name Silke Reinhardt
Durchwahl 0711 904-15402
Aktenzeichen 541-8823.81 /
Schwenk/HDH/Ofen4/100%
SBS
(Bitte bei Antwort angeben)


Kassenzeichen: 1005171236793

Bitte bei Zahlung angeben!

Betrag: 14005,00 EUR

nachrichtlich:

Schwenk Zement KG
Werksguppe Süd
Werk Mergelstetten
Hainenbachstraße 30
89522 Heidenheim

 Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG für die dauerhafte Erhöhung der Sekundärbrennstoff-Einsatzrate im Drehofen 4 auf bis zu 100 % der Feuerungswärmeleistung mit Errichtung und Betrieb einer SCR-Anlage sowie für die Errichtung und den Betrieb eines an den Wärmetauscherturm und die neue SCR-Anlage angebundenes Aufzugs
Ihr Antrag vom 10.03.2009, letztmalig ergänzt am 19.02.2010

Anlagen

Antragsunterlagen mit Beilagenvermerk;

Abschrift des Genehmigungsbescheids;

Zahlschein

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgenden

Genehmigungsbescheid:

A. Entscheidung:

1. Der Schwenk Zement KG wird auf Ihren Antrag vom 10.03.2009 mit Nachtrag vom 28.05.2009, 26.10.2009, 17.12.2009, 01.02.2010 und 19.02.2010 gemäß den §§ 4, 10 und 16 BImSchG (Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis siehe Anhang) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die dauerhafte Erhöhung der Sekundärbrennstoff-Einsatzrate im Drehofen 4 auf bis zu 100 % der Feuerungswärmeleistung mit Errichtung und Betrieb einer SCR-Anlage sowie für die Errichtung und den Betrieb eines an den Wärmetauscherturm und die neue SCR-Anlage angebundenes Aufzugs im Werk Mergelstetten, Hainenbachstraße 30 in 89522 Heidenheim erteilt.

2. Es dürfen die in Anhang I zu dieser Genehmigung aufgeführten Sekundärbrennstoffe unter den dort genannten Randbedingungen (insbesondere maximal zulässige Anteile an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung) eingesetzt werden.
3. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach den §§ 2, 49 ff. LBO erforderliche Baugenehmigung, nicht jedoch die Baufreigabe nach § 59 Abs. 1 LBO ein.
4. Im übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).
5. Bestandteile dieser Genehmigung sind nach näherer Bestimmung die in Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen.

6. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 14.005,00 € festgesetzt.

B. Antragsunterlagen:

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in dieser Entscheidung ist das Vorhaben unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend den folgenden und durch Stempel des Regierungspräsidiums Stuttgart als „Beilage“ zu dieser Entscheidung gekennzeichneten Antragsunterlagen auszuführen; die Anlage ist auch entsprechend dieser Unterlagen zu betreiben.

1. Antragsschreiben vom 10.03.2009, 5 Seiten
2. Verpflichtungserklärung vom 10.03.2009
3. Inhaltsübersicht
4. Inhaltsangabe, Stand 19.02.2010, 2 Seiten
5. Formblätter 1.1 und 1.2
6. Kurzbeschreibung des Vorhabens vom 10.03.2009
7. Zeichnung „Lageplan“ vom 19.03.2009, Maßstab 1:500
8. Zeichnung „Übersichtsplan“
9. Zeichnung „Lageplan: SCR-Anlage“, Stand 16.03.2009, Zeichnungsnummer 6195, Maßstab 1:2000
10. Zeichnung „Lageplan: SCR-Anlage“, Stand 16.03.2009, Zeichnungsnummer 6195, Maßstab 1:1000

11. Verfahrenstechnische Beschreibung SCR-Anlage vom 10.03.2009, 6 Seiten
12. Formblatt 2.1
13. Zeichnung „Schema Drehofen 4“ Stand 12.03.2009, Zeichnungsnummer 6266
14. Zeichnung „SNCR mit SCR-Versorgung“ Stand 2009, Zeichnungsnummer 6793
15. Formblätter 2.2 - 2.4
16. Angaben zu § 4a Abs. 3 Nr. 2 bis 6 der 9. BImSchV, 2 Seiten
17. Formblätter 2.5 - 2.7
18. Anhang zu Register 8 vom 10.03.2009, 3 Seiten
19. Technischer Bericht TB-UBt-084b/2009 des Forschungsinstitutes der Zementindustrie, Ergänzung zum TB-UBt-141/2007, Gutachterliche Stellungnahme zur zukünftigen Immissionssituation in der Umgebung von Mergelstetten bei einem Einsatz von 100 % Sekundärbrennstoffen und neuer Klinkerkühlerabluftführung an der Drehofenanlage 4 im Zementwerk Mergelstetten der Schwenk Zement KG vom 22.01.2010, 66 Seiten
(nur nachrichtlich)
20. Formblätter 2.8 und 2.9
21. Technischer Bericht UMt-TB-025-1/2009 des Forschungsinstitutes der Zementindustrie GmbH, Lärmimmissionsmessung in der Umgebung des Zementwerks Mergelstetten der SCHWENK Zement KG, mit und ohne Betrieb des Zementwerks vom 18.12.2009, 21 Seiten und 58 Seiten Anlagen
(nur nachrichtlich)

22. Technischer Bericht UMt-TB-104-2/2009 des Forschungsinstitutes der Zementindustrie GmbH, Gutachterliche Stellungnahme über die zu erwartenden Lärmimmissionen in der Umgebung des Zementwerks Mergelstetten der SCHWENK Zement KG, hervorgerufen durch den Einsatz von 100% Ersatzbrennstoffen einschließlich Betrieb der SCR-Anlage und der neuen Entstaubungsanlage für den Klinkerkühler vom 18.12.2009, 25 Seiten und 89 Seiten Anlagen
(nur nachrichtlich)
23. Bericht der Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG über die Durchführung von Ausbreitungsrechnungen für Geruch durch Sekundärbrennstoffe vom 11.03.2009, Berichts-Nr.: 60790-06-03-Immission, 18 Seiten und 24 Seiten Anlagen
(nur nachrichtlich)
24. Formblätter 2.15 - 2.17
25. Formblatt 2.10
26. Formblätter 2.13 und 2.14
27. Formblätter 2.11 und 2.12
28. Formblatt 2.18
29. Formblatt 2.19
30. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
31. Entwässerungsgesuch vom 15.05.2009, 6 Seiten und 2 Zeichnungen als Anlagen

32. Inhaltsverzeichnis zu den Bauantragsunterlagen
33. Antrag auf Baugenehmigung, 4 Seiten
34. Baubeschreibung, 3 Seiten
35. Angaben zu gewerblichen Anlagen, 3 Seiten
36. Technische Berechnung nach DIN 277, 9 Seiten
37. Projektleitung, Kammereintragung
38. Bauleiter-Erklärung
39. Amtlicher Lageplan vom 19.03.2009, Maßstab 1:500
40. Bilder Bestand, 2 Seiten
(nur nachrichtlich)
41. Zeichnung "Ebene 0" vom 31.03.2009, Plan-Nr. GES-BG2000, Maßstab 1:200
42. Zeichnung „Ebene 0 a“ vom 31.03.2009, Plan-Nr. GES-BG2005,
Maßstab 1:200
43. Zeichnung "Ebene 1" vom 31.03.2009, Plan-Nr. GES-BG2010, Maßstab 1:200
44. Zeichnung "Ebene 2" vom 31.03.2009, Plan-Nr. GES-BG2020, Maßstab 1:200
45. Zeichnung "Ebene 3" vom 31.03.2009, Plan-Nr. GES-BG2030, Maßstab 1:200
46. Zeichnung "Ebene 4" vom 31.03.2009, Plan-Nr. GES-BG2040, Maßstab 1:200

47. Zeichnung "Ebene 5" vom 31.03.2009, Plan-Nr. GES-BG2050, Maßstab 1:200
48. Zeichnung "Ebene 6" vom 31.03.2009, Plan-Nr. GES-BG2060, Maßstab 1:200
49. Zeichnung "Ebene 7" vom 31.03.2009, Plan-Nr. GES-BG2070, Maßstab 1:200
50. Zeichnung "Ebene 8" vom 31.03.2009, Plan-Nr. GES-BG2080, Maßstab 1:200
51. Zeichnung „Dachaufsicht“ vom 31.03.2009, Plan-Nr. GES-BG2090,
Maßstab 1:200
52. Zeichnung „Schnitt A-A“ vom 31.03.2009, Plan-Nr. GES-BG2100,
Maßstab 1:250
53. Zeichnung „Schnitt B-B“ vom 31.03.2009, Plan-Nr. GES-BG1110,
Maßstab 1:200
54. Zeichnung „Ansicht Ost“ vom 31.03.2009, Plan-Nr. GES-BG2250,
Maßstab 1:250
55. Zeichnung „Ansicht Süd“ vom 31.03.2009, Plan-Nr. GES-BG2200,
Maßstab 1:250

C. Nebenbestimmungen und Hinweise:

Die in den bisherigen Zulassungen des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgeführten Nebenbestimmungen gelten fort, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

Zur besseren Lesbarkeit dieser Entscheidung wurden die kursiv geschriebenen Nebenbestimmungen aus bereits bestehenden, bestandskräftigen Zulassungen in diesen Genehmigungsbescheid übernommen. Mit Ihnen werden keine neuen Regelungen getroffen. Rechtsmittel sind gegen sie nicht mehr zulässig.

1. Immissionsschutz

1.1 Emissionsgrenzwerte

- 1.1.1 Die Drehofenanlage 4 ist so zu betreiben, dass im Abgas der Emissionsquellen 3 und 12 folgende Emissionsgrenzwerte, bezogen auf das trockene Abgas im Normzustand und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10%, nicht überschritten werden:

Emissionsgrenzwerte für die Emissionsquelle 3

maximaler Abgasvolumenstrom: 335.000 Nm³/h (bezogen auf 10 % O₂)	TMW Tagesmittelwert mg/m³	HMW Halbstunden- mittelwert mg/m³	MPZ Mittelwert über die Probenahmezeit mg/m³
	kontinuierliche Messungen	kontinuierliche Messungen	jährliche Einzelmessungen
CO	1000	2000	
Gesamtstaub	10	30	
organische Stoffe ¹⁾	20	40	
HCl ²⁾			10
HF ³⁾			1
SO _x ⁴⁾	100	200	
NO _x ⁵⁾	200	400	
Ammoniak NH ₃	30	60	
Hg ⁶⁾	0,03	0,05	
Cd + Tl Summe ⁷⁾			0,04
Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn Summe ⁸⁾			0,5
As, B(a)P, Cd, Co, Cr Summe ⁹⁾			0,05
PCDD/PCDF ¹⁰⁾			0,1 ng/m ³
Benzol			5

- 1) angegeben als Gesamtkohlenstoff
- 2) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff
- 3) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff
- 4) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid
- 5) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid
- 6) und seine Verbindungen, angegeben als Hg
- 7) und ihre Verbindungen, angegeben als Cd und Tl
- 8) und ihre Verbindungen, angegeben als Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn
- 9) und ihre Verbindungen, angegeben als As, Cd, Co, Cr (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3c der 17. BImSchV)
- 10) angegeben als Summenwert nach dem im Anhang I der 17. BImSchV festgelegten Verfahren

Emissionsgrenzwerte für die Emissionsquelle 12

max. Abgasvolumenstrom: 32.000 Nm³/h (bezogen auf 10 % O₂)	HMW Halbstunden- mittelwert mg/m³	TMW Tagesmittelwert mg/m³
	kontinuierliche Messungen	kontinuierliche Messungen
Gesamtstaub	30	10

Für Stickoxide, Gesamtstaub, Schwermetalle, Benzo(a)pyren und Dioxine/Furane erfolgt die Umrechnung der Emissionswerte auf den Bezugssauerstoffgehalt von 10 Vol.-% nur in Zeiten, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

1.1.2 *Die Emissionsgrenzwert-Anforderungen sind eingehalten, wenn kein Tagesmittelwert, kein Halbstundenmittelwert und kein Mittelwert über die Probenahmezeit überschritten wird.*

1.1.3 Im Rahmen der Einfahrphase der SCR-Anlage bis zum 31.12.2012 werden Überschreitungen der unter Nr. 1.1.1 für NO_x und NH₃ genannten Grenzwerte toleriert. Ein Emissionswert von 350 mg/m³ NO_x als Tagesmittelwert und 700 mg/m³ als Halbstundenmittelwert darf jedoch nicht überschritten werden. Für NH₃ darf ein Emissionswert von 50 mg/m³ als Tagesmittelwert und 100 mg/m³ als Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

1.1.4 Für die Messungen zur Bestimmung der Stoffe Tl, Cd, Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn beträgt die Probenahmezeit mindestens eine halbe Stunde und soll zwei Stunden nicht überschreiten; für die Messungen der Stoffe PCDD/PCDF einschließlich Benzo(a)pyren beträgt die Probenahmezeit mindestens sechs Stunden und soll acht Stunden nicht überschreiten; für die Messung der Stoffe HCl, HF und Benzol beträgt die Probenahmezeit eine halbe Stunde.

1.1.5 Für die im Anhang I zur 17. BImSchV genannten Stoffe soll die Nachweisgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens nicht über 0,005 Nanogramm je Kubikmeter Abgas liegen.

1.2 Kontinuierliche Messungen

1.2.1 Während der Anlagenbetriebszeit sind die Massenkonzentrationen der Emissionen an

Kohlenmonoxid, Gesamt-C, Schwefeloxiden, Stickoxiden, Ammoniak sowie Quecksilber und seinen Verbindungen an der Emissionsquelle 3,

Gesamtstaub an den Emissionsquellen 3 und 12

sowie die erforderlichen Betriebsgrößen (Einsatzmengen der jeweils gefährlichen Sekundärbrennstoffe, Temperatur am Ofenbrenner, Abgastemperatur, O₂-Gehalt im Abgas, Abgasvolumenstrom, Abgasfeuchte) kontinuierlich zu messen, zu registrieren und auszuwerten.

1.2.2 *Die Messwerte der Emissionen sind nach den Anhängen A, B und E der BMU-Richtlinie über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung, die Wartung von Messeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen vom 13.06.2005 (GMBI. 2005 Nr. 38 S. 795, vom 24.06.2005) auszuwerten. Aus den Messwerten sind nach Anhang B der BMU-Richtlinie validierte Halbstundenmittelwerte und Tagesmittelwerte zu bilden. Die validierten Halbstundenmittelwerte und die Tagesmittelwerte sind zu klassieren.*

Die Klassierung der validierten Halbstundenmittelwerte beginnt bei einer Rohmehlaufgabe von 60% der maximalen Klinkerleistung in der jeweils definierten Betriebsart. Die Betriebsarten sind wie folgt festgelegt:

Betriebsart I:

Klinkerproduktion von 2.200 bis 3.400 t/d.

Beginn der Klassierung bei 60% von 3.400 t/d (2.040 t/d).

Betriebsart II:

Klinkerproduktion von 1.400 bis 2.200 t/d.

Beginn der Klassierung bei 60% von 2.200 t/d (1.320 t/d).

Die Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre aufzubewahren.

1.2.3 Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Stuttgart im Jahresbericht vorzulegen ist.

Grenzwertüberschreitungen und Abhilfemaßnahmen sind im Bericht zu dokumentieren und zu erläutern. Etwaige Ausfallzeiten der Entstickungs-Anlage oder deren Komponenten (SNCR, SCR) mit ihren Ursachen und deren Behebung sind darzustellen.

1.3 Messeinrichtungen, Auswerterechner, Kalibrierung und Funktionsfähigkeitsprüfung

1.3.1 *Die Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen, des Sauerstoffgehalts im Abgas, der Abgastemperatur, des Abgasvolumenstroms und der Abgasfeuchte sowie der Auswerterechner müssen eignungsgeprüft und amtlich bekannt gegeben sein.*

Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95% erreichen. Die Verfügbarkeit für die Messeinrichtung zur Bestimmung des Sauerstoffbezugsgehaltes muss mindestens 98% erreichen. Die Verfügbarkeit des Auswerterechners muss mindestens 99% betragen. Die erreichten Verfügbarkeiten sind im Jahresbericht anzugeben.

1.3.2 *Die Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen nach Nr. 1.1 sind durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle kalibrieren zu lassen. Unmittelbar im Anschluss ist der Auswerterechner zu parametrieren.*

Die Kalibrierung der Messeinrichtungen und die Parametrierung des Auswerterechners sind nach einer wesentlichen Änderung der Anlage, im übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Die Kalibrierberichte sind dem Regierungspräsidium Stuttgart innerhalb von 12 Wochen nach der Kalibrierung vorzulegen. Im Kalibrierbericht ist zu vermerken, wann und durch wen die neuen Kalibrierparameter in den Auswerterechner eingegeben wurden.

- 1.3.3 *Die Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen sowie der Auswerterechner sind durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Funktionsfähigkeitsprüfberichte sind dem Regierungspräsidium Stuttgart innerhalb von 12 Wochen nach der Funktionsfähigkeitsprüfung vorzulegen.*
- 1.3.4 *Die Kalibrierung und Funktionsprüfung der Messeinrichtungen muss nach DIN EN 14181 (Ausgabe September 2004) erfolgen. Die Berichte müssen gemäß VDI-Richtlinie 3950 Blatt 2 (Ausgabe April 2002) abgefasst werden.*
- 1.3.5 *Spätestens 14 Tage vor den Kalibriermessungen bzw. den Funktionsfähigkeitsprüfungen sind dem Regierungspräsidium Stuttgart der Mess- bzw. Prüftermin, die Mess- bzw. Prüfplanung und die durchführende Stelle mitzuteilen.*
- 1.3.6 *Im übrigen ist Kapitel 4 der BMU-Richtlinie über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung, die Wartung von Messeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen vom 13.06.2005 (z.B. Wartungsvertrag, Kontrollbuch für die Messeinrichtungen und den Auswerterechner) zu beachten.*

1.4 Wiederkehrende Einzelmessungen

- 1.4.1 *Von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle sind Einzelmessungen zur Feststellung, ob die Emissionsgrenzwerte für HCl, HF, Schwermetalle, Benzo(a)pyren sowie Dioxine und Furane an der Emissionsquelle 3 entsprechend der Nr. 1.1 eingehalten werden, durchführen zu lassen. Die Messungen sind wiederkehrend einmal jährlich durchzuführen.*
- 1.4.2 *Die Einzelmessungen sind beim maximal zulässigen Sekundärbrennstoffanteil (mindestens 90% der Gesamtfeuerungswärmeleistung) an mindestens 3 Tagen vorzunehmen. An jedem Tag sind 3 Einzelmessungen durchzuführen, für B(a)P und Dioxine/Furane mindestens 1 Einzelmessung.*

- 1.4.3 *Bei den Schwermetallmessungen müssen neben den partikelgebundenen Anteilen auch dampf- und aerosolförmige (filtergängige) Anteile erfasst werden. Die VDI-Richtlinie 3868 "Messen der Gesamtemissionen von Metallen, Halbmetallen und ihren Verbindungen" ist zu beachten.*
- 1.4.4 *Spätestens 14 Tage vor Beginn der Messungen sind dem Regierungspräsidium Stuttgart der Messtermin, die Messplanung und die beauftragte Messstelle mitzuteilen.*
- 1.4.5 *Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Messbericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart innerhalb von acht Wochen nach den Messungen vorzulegen. Der Messbericht muss Angaben über das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Der Messbericht ist entsprechend den Anforderungen der VDI Richtlinie 4220 Anhang B abzufassen.*

Die partikelgebundenen und die filtergängigen Anteile der einzelnen Schwermetalle sind im Messbericht getrennt auszuweisen.

1.5 Störungen des Betriebs

- 1.5.1 *Ergibt sich aus Messungen, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlagen oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, ist das Regierungspräsidium Stuttgart umgehend zu unterrichten. Es sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen.*

1.6 Ausfallzeitenregelung

1.6.1 Der Drehofenbetrieb darf bei technisch unvermeidbaren Ausfällen der Entstickungseinrichtung oder deren Komponenten (SCR, SNCR) ab dem Zeitpunkt des Überschreitens des Grenzwertes für Stickoxide - entsprechend der Regelung in § 16 Abs. 2 Satz 2 der 17. BImSchV - vier aufeinanderfolgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahres 60 Stunden weiter betrieben werden.

1.6.2 *Ausfallzeiten sind dem Emissionswerterechner über Statussignale automatisch mitzuteilen und in zwei getrennten Speichern für aufeinanderfolgende Betriebsstunden und für das laufende Kalenderjahr entsprechend der BMU-Richtlinie über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung, die Wartung von Messeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen vom 13.06.2005 zu erfassen.*

1.7 Sekundärbrennstoffeinsatz - Überwachungskonzepte

1.7.1 Mit Genehmigung vom 23.06.2009 (Az.: 54.1-8823.81/Schenk/HDH/100% SBS befristet) wurde für die **Sekundärbrennstoffe BPG und BGS** ein Überwachungs- und Qualitätssicherungskonzept festgelegt.

Die im Anhang I zu dieser Genehmigung festgelegten 50% Perzentile und Maximalwerte dürfen für die einzelnen Inhaltsstoffe nicht überschritten werden.

1.7.2 *Es dürfen ausschließlich die in Anhang I aufgeführten Abfallarten (AVV-Schlüssel) eingesetzt werden.*

2. Baurecht und Brandschutz

- 2.1 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.
- 2.2 Im Bereich der Anlage ist kein ständiger Arbeitsplatz vorhanden. Der Betreiber ist verpflichtet, bei Montage- und Reparaturarbeiten den 2. Rettungsweg für die im Bereich der Anlage befindlichen Personen, z.B. durch Abseilgeräte, sicherzustellen.
- 2.3 Bei der geplanten Höhe der Anlage in Verbindung mit einer Stahltreppe (außen) sind nur bedingt wirksame Löschmaßnahmen der Feuerwehr möglich. Im Brandfall ist mit einem Gesamtverlust zu rechnen.
- 2.4 Für das Bauvorhaben wurde inzwischen gemäß § 47 LBO und § 17 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 3 LBOVVO Herr Dipl. Ing. Magnus Forster, Am Straßdorfer Berg 7, 73529 Schwäbisch-Gmünd, mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise und der Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht beauftragt.
- 2.5 Dieses Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 66/67 LBO). Rechtzeitig nach Fertigstellung der baulichen Anlage und vor Aufnahme der Nutzung muss bei der Stadt Heidenheim, Geschäftsbereich Bauordnung und Denkmalschutz, die Schlussabnahme beantragt werden.

3. Wasserwirtschaft und Bodenschutz

3.1 Grundwasserschutz

Das Bauvorhaben befindet sich in der gemeinsamen Wasserschutzzone III der Wasserfassungen im Brenztal. Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977, Nr. 5 1-WR VI 704/1, ist zu beachten.

3.2 Kommunales Abwasser

Gemäß den Antragsunterlagen sowie weiteren Informationen des Antragstellers wird das auf den Dachflächen und befestigten Flächen anfallende Regenwasser gefasst und dem bestehenden kommunalen Mischwasserkanal zugeleitet. Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser darf nicht in den Untergrund versickern oder direkt in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, ansonsten wäre ein separates Wasserrechtgesuch einzureichen und eine nach §13 BImSchG nicht unter die Konzentrationswirkung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung fallende wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Die Entwässerung ist an die vorhandene Grundstückskanalisation anzuschließen.

3.3 Altlasten

Im Bereich des Bauvorhabens sind dem Landratsamt Heidenheim, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz, keine Altablagerungen oder Untergrundverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge der Baumaßnahme Untergrundverunreinigungen oder Altablagerungen angetroffen werden, ist nach § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz der Fachbereich Wasser- und Bodenschutz des Landratsamtes zu verständigen.

3.4 VAWS

Die Abfüll-, Lager- und Dosieranlage für Reduktionsmittel ist vor Inbetriebnahme der SCR-Anlage durch einen Sachverständigen nach VAWS zu überprüfen. Der Prüfbericht ist dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zuzusenden.

D. Gründe:

1. Verfahrensgegenstand:

Die Antragstellerin betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Heidenheim-Mergelstetten, Hainenbachstraße 30 ein Zementwerk mit einer Leistung von 3.400 t/d Zementklinker.

In der Anlage dürfen neben den Regelbrennstoffen (Steinkohle, Braunkohle, unbehandeltes Holz (bis max. 20% der Feuerungswärmeleistung), Heizöl S und Petrolkoks) folgende Sekundärbrennstoffe entsprechend der Spezifikation in Anhang I mitverbrannt werden: Holzabfälle, Fleischknochenmehl, Tier- und Blutmehl, BPG (Brennstoffe aus produktionsspezifischen Gewerbeabfällen), BGS (Brennstoff aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen), Klärschlamm und Dinkelspelzen.

Mit immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigung vom 23.06.2009 des Regierungspräsidiums Stuttgart (Az.: 54.1-8823.81/Schenk/HDH/100% SBS befristet) wurde der Firma Schwenk der Einsatz von 100% Sekundärbrennstoffen (SBS) an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung bis zum Ende der Ofenreise 2009 genehmigt und das im „Leitfaden zur energetischen Verwertung von Abfällen in Zement-, Kalk- und Kraftwerken in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage vom September 2005“ beschriebene Überwachungskonzept für die eingesetzten Sekundärbrennstoffe BPG und BGS eingeführt.

Mit vorliegendem Antrag vom 10.03.2009 und Nachtrag vom 28.05.2009, 12.10.2009, 17.12.2009, 01.02.2010 und 19.02.2010 beantragt die Firma Schwenk unbefristet eine SBS-Einsatzrate von 100% der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung mit Errichtung und Betrieb einer SCR-Anlage sowie die Errichtung und den Betrieb eines an den Wärmetauscherturm und die neue SCR-Anlage angebundenen Aufzugs. Die neue SCR-Anlage kann separat oder mit der vorhandenen SNCR-Anlage kombiniert betrieben werden.

Am 16.06.2009 hat das Regierungspräsidium Stuttgart der Firma Schwenk die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der SCR-Anlage sowie eines an den Wärmetauscherturm und die neue SCR-Anlage angebundenen Aufzugs erteilt (Az.: 54.1-8823.81/Schenk/HDH/Ofen 4/100% SBS).

Zur näheren Darstellung des Gegenstands dieser Genehmigung wird auf die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

2. Genehmigungsfähigkeit:

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor, bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG sichergestellt:

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit:

Das beantragte Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 10 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV, weil eine genehmigungsbedürftige Anlage wesentlich geändert werden soll.

Der Genehmigungsantrag vom 10.03.2009 ging am 06.04.2009 beim Regierungspräsidium Stuttgart ein. Die Antragsunterlagen wurden mit Nachtrag vom 28.05.2009, 12.10.2009, 17.12.2009, 01.02.2010 und 19.02.2010 ergänzt. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a BImSchZuVO i.V.m. Nr. 3.1 des Anhangs I der Richtlinie 96/61/EG die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV nach Maßgabe der §§ 10 und 16 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Durch die beantragten Änderungen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen, so dass gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG antragsgemäß von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen war.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand nicht, weil das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund einer überschlägigen Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c UVPG i.V.m. Nr. 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG). Dies wurde auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden eingeholt.

2.2 Materielle Genehmigungsfähigkeit (§ 6 BImSchG):

Die Genehmigung war der Antragstellerin zu erteilen, da bei antragsgemäßer Vorhabensausführung und ebensolchem Anlagenbetrieb sowie bei Beachtung der in Abschnitt C dieser Entscheidung festgelegten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Betreiberpflichten erfüllt werden, die sich aus den §§ 5 und 7 BImSchG ergeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Für die gemäß den §§ 2, 49 ff. LBO erforderliche baurechtliche Genehmigung liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor. Sie wird gemäß § 13 BImSchG in diese Genehmigung eingeschlossen.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Genehmigung beruhen auf § 12 BImSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Grenzwertfestlegung

Die unter Abschnitt C Nr. 1 an den Emissionsquellen 3 und 12 festgelegten Emissionsgrenzwerte beruhen auf § 5a der 17. BImSchV für Mitverbrennungsanlagen mit einer Mitverbrennungsrate von 100% der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung (FWL) unter Berücksichtigung der im Anhang II Nr. II.1 zur Verordnung genannten Ausnahmeregelungen.

Für NH₃ ist entsprechend Nr. 5.2.4 der TA Luft ein Emissionsgrenzwert von 30 mg/m³ im Tagesmittel festgelegt.

Mit der bestehenden SNCR-Technologie kann der NO_x -Emissionsgrenzwert von 200 mg/m^3 im Tages- und 400 mg/m^3 im Halbstundenmittel nur unter in Kaufnahme eines hohen Ammoniakschlupfes erreicht werden. Aufgrund dieses Sachverhalts hat sich die Firma Schwenk entschlossen und gegenüber der Genehmigungsbehörde vertraglich verpflichtet, eine SCR-Anlage (Selektiv Catalytischen Reduktion) zu errichten. Mit vorliegendem Antrag soll nun die SCR-Anlage in Betrieb genommen werden.

Mit der neuen Entstickungseinrichtung wird zukünftig die Einhaltung des Emissionsgrenzwerte für NO_x und NH_3 bei beantragter Mitverbrennungsrate sichergestellt.

Die SCR-Technologie wird zwar in der Kraftwerkstechnik erfolgreich eingesetzt, ist in der Zementindustrie bisher aber nur in Pilotprojekten umgesetzt und daher noch nicht Stand der Technik.

Um Erkenntnisse über die Anlageneinstellung sowie Optimierungspotentiale und die Standzeit der Katalysatoren bei einer Entstickungsanlage mit neuer SCR-Technologie im Dauerbetrieb zu gewinnen, ist eine Einfahrphase bis zum 31.12.2012 erforderlich.

In dieser Einfahrphase kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass vereinzelt die Grenzwerte für NO_x (200 mg/m^3 im Tages- und 400 mg/m^3 im Halbstundenmittel) und NH_3 (30 mg/m^3 im Tages- und 60 mg/m^3 im Halbstundenmittel) überschritten werden. Die unter Abschnitt C Nr.1.1.3 dieser Genehmigung festgelegten Emissionswerte für NO_x (350 mg/m^3 im Tages- und 700 mg/m^3 im Halbstundemittel) sowie für NH_3 (50 mg/m^3 im Tages- und 100 mg/m^3 im Halbstundemittel) tragen diesem Umstand Rechnung. Diese NO_x -Emissionswerte basieren auf der Empfehlung des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 30.07.2008; Az.: 4-8820.81/17.VO.

Die Schornsteinhöhe ist auch für die in der Einfahrphase geduldeten höheren Emissionswerte ausreichend bemessen. Die Vorgaben der in § 19 Abs. 1 Nr. 4 der 17. BImSchV aufgeführten EU-Richtlinien werden eingehalten.

Im übrigen werden die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt.

Für die Schadstoffe SO_x (angegeben als Schwefeldioxid), Gesamt-C und Kohlenmonoxid wurden mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 06.06.2006 (Chlor-Bypass-Genehmigung) rohstoffbedingte Ausnahmen erteilt. Aufgrund fehlender Messdaten wurde für Gesamt-C zuerst ein vorläufiger und dann mit nachträglicher Anordnung vom 10.03.2008; Az.: 541/8823.81/Schwenk/HDH/Ofen4/Chlor-Bypass - nach Vorlage kontinuierlicher Messergebnisse - der nunmehr gültige Grenzwert festgesetzt.

Gemäß den Antragsunterlagen zur Chlor-Bypass-Genehmigung war nur mit geringen Konzentrationen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen sowie gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen im Abgas zu rechnen, weswegen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 06.03.2006 für den Chlor-Bypass (Az.: 541-8823.81/Schwenk/HDH/Ofen4/Chlor-Bypass) entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 3 der 17. BImSchV auf die kontinuierliche Messung dieser Stoffe antragsgemäß verzichtet wurde.

Für den Schadstoff Benzol wurde mit immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigung vom 06.03.2006; Az.: 541-8823.81/Schwenk/HDH/Ofen4/Chlor-Bypass gemäß Nr. 5.4.2.3 der TA Luft ein Grenzwert von 5 mg/m³ festgelegt.

Für die am Standort in Mergelstetten betriebenen Quellen, die nicht den Regelungen der 17. BImSchV unterliegen, wurden mit nachträglicher Anordnung vom 03.06.2008, Az.: 54.1-8823.81/Schwenk/HDH/AAS TA Luft die Emissionsgrenzwerte an die Anforderungen der TA Luft 2002 angepasst.

Überwachungs- und Qualitätssicherungskonzept, Einsatzstoffe

Für die zugelassenen Sekundärbrennstoffe (BPG, BGS, Holzabfälle, Klärschlämme, nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und Dinkelspelzen) gelten die in Anhang I zu dieser Genehmigung genannten Vorgaben. Die hierfür bestehenden Überwachungs- und Qualitätssicherungskonzepte gelten unverändert fort.

Emissionsverhalten durch den erhöhten Einsatz von BPG und BGS

Anhand von Emissionsdaten über einen Zeitraum von 1995 bis 2008, in welchem die SBS-Einsatzrate kontinuierlich erhöht wurde, wird seitens der Firma Schwenk dargestellt, dass zwischen dem Emissionsverhalten der Anlage und der Höhe der Einsatzrate der Sekundärbrennstoffe BPG und BGS keine Korrelation besteht. Es ist daher davon auszugehen, dass der dauerhafte Einsatz von 100% SBS keine Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Anlage hat.

Immissionsprognose Luftschadstoffe

Zur Beurteilung der immissionsseitigen Auswirkungen des Anlagenbetriebes wurde eine Immissionsprognose (Gutachten des VdZ vom 22.01.2010; TB-UBt-084b/2009) vorgelegt. Die Bewertung der Immissionsbeiträge der Drehofenanlage 4 im Hinblick auf die Luftqualität erfolgte anhand der Immissionswerte der TA Luft und der 22. BImSchV sowie anhand von LAI-Schutzstandards. Im Hinblick auf die Schadstoffdeposition wurden die Immissionsbeiträge anhand der Immissionswerte der TA Luft bewertet.

Die Ergebnisse der Immissionsprognose zeigen, dass im Jahresmittel die durch die Drehofenanlage 4 verursachten Immissionsbeiträge (Zusatzbelastungen) für alle Luftschadstoffe/Depositionen im Immissionsmaximum und daher im gesamten Rechengebiet irrelevant im Sinne der Kriterien der TA Luft sind. Damit kann nach Nr. 4.1 Buchstabe c) TA Luft davon ausgegangen werden, dass durch die Emissionen der Drehofenanlage 4 keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Die Drehofenanlage darf bei Ausfall der Entstickungseinrichtung vier aufeinanderfolgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahres 60 Stunden weiterbetrieben werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum befristeten 100% SBS Einsatz wurden die Auswirkungen eines möglichen Ausfalls der Entstickungseinrichtung auf die NO₂-Immissions-Stundenwerte betrachtet (siehe Kurzgutachten des VdZ vom 14.04.2008; Az.: UBt-ScS/SK). Die Ergebnisse dieser Prognose sowie die Ergebnisse der von der LUBW im Jahr 2008 durchgeführten Spotmessungen in der Wilhelmstraße in Heidenheim zeigen, dass auch bei Ausfall der Entstickungseinrichtung der in Nr. 4.2.1 TA Luft festgesetzte Immissionsstundenwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit für den Schadstoff NO₂ eingehalten wird.

In Nr. 4.2.1 TA Luft ist zum Schutz der menschlichen Gesundheit ein Immissionsjahreswertes für NO₂ von 40 µg/m³ festgesetzt. Die ab dem Jahr 2007 durchgeführten Spotmessungen in der Wilhelmstraße in Heidenheim haben Überschreitungen des zulässigen Immissionsjahreswertes für NO₂ zwischen 53 µg/m³ und 55 µg/m³ ergeben. Hauptverursacher der überhöhten NO₂-Belastungen in der Heidenheimer Innenstadt ist der Straßenverkehr. Die Messergebnisse der LUBW erfordern die Aufstellung eines Luftreinhalte- / Aktionsplans für die Stadt Heidenheim.

In Nr. 4.2.2 TA Luft sind die Genehmigungsvoraussetzungen beim Überschreiten von Immissionswerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit genannt. Nach Nr. 4.2.2 Satz 1 Buchstabe a) TA Luft darf eine Genehmigung wegen der Überschreitung eines Immissionswertes an einem Beurteilungspunkt nicht versagt werden, wenn für den jeweiligen Schadstoff die Kenngröße für die Zusatzbelastung 3,0% des Immissions-Jahreswertes nicht überschreitet und durch eine Auflage sichergestellt ist, dass weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchgeführt werden.

Die Immissionsprognose belegt, dass im Bereich der Heidenheimer Innenstadt die NO₂-Zusatzbelastung die Irrelevanzgrenze von 3,0% des Immissions-Jahreswertes deutlich unterschreitet. Mit der Inbetriebnahme der SCR-Anlage wird der Stand der Technik zur Minderung der NO_x-Emissionen im Bereich der deutschen Zementindustrie fortgeschrieben. Insgesamt ist damit den Anforderungen der Nr. 4.2.2 TA Luft Rechnung getragen.

Lärm

Gemäß dem vorgelegten Lärmgutachten des VdZ (UMt-TB-104-2/2009) vom 18.12.2009 liegen die durch die Änderungen (100% SBS- Einsatz und SCR Anlagenbetrieb) hervorgerufenen Immissionsbeiträge mindestens 10 dB(A) unter den an den maßgeblichen Immissionspunkten geltenden Immissionsrichtwerten. Die Anlagenänderung liefert somit keinen relevanten Immissionsbeitrag zur derzeitigen Vor-Ort-Situation.

Anmerkung: Mit vorgelegtem Lärmgutachten des VdZ vom 18.12.2009; UMt-TB-025-1/2009 wurden an einzelnen Immissionsaufpunkten Überschreitungen bei den Nachtimmissionsrichtwerten nach TA Lärm festgestellt. Dies ist zwar für das vorliegende Genehmigungsverfahren nicht von Relevanz, im Rahmen einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG muss jedoch die Umsetzung weiterer Lärmminderungsmaßnahmen geprüft werden.

Geruch

Gemäß der vorgelegten Geruchsimmissionsprognose des Ingenieurbüros Lohmeyer GmbH & Co. KG Berichts-Nr.: 60790-06-03-Immission vom 11.03.2009 werden auf allen Beurteilungsflächen außerhalb des Werksgeländes, auf denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, die Immissionsrichtwerte gemäß GIRL sicher eingehalten.

E. Gebühren:

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 12 Abs. 1 und 2 LGebG in Verbindung mit Nr. 8.1.1/8.3.1 des GebVerz zur GebVO UM und Nr. 11.1.1 des GebVerz zur GebVO WM. Der Gebührenberechnung liegen Gesamtkosten i.H.v. 11.000.000,00 € zugrunde (darin enthalten 970.000,00 € Baukosten).

Die Gebühr ist unter Angabe des auf Seite 1 dieses Bescheides genannten Kassenzeichens auf das Konto der Landesoberkasse bei der BW Bank Karlsruhe, Kto.-Nr. 749 55301 02, BLZ: 600 501 01, zu überweisen. Der beigegefügte Zahlschein kann dazu verwendet werden.

Die Gebühr wird mit dem Tag der Zustellung (Bekanntgabe) dieses Bescheides fällig. Sollte die Gebühr innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet sein, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§§ 18 und 20 LGebG). Dies gilt nicht im Falle der Klageerhebung.

F. Hinweis

Der Genehmigungsbescheid wird entsprechend § 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

G. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Reinhardt

Eingesetzte Sekundärbrennstoffe

In der Drehofenanlage 4 des Zementwerkes in Mergelstetten dürfen die nachstehenden Sekundärbrennstoffe mit den genannten Annahmekriterien eingesetzt werden. In Klammer stehen die maximal zulässigen Anteile an der jeweils gefahrenen Gesamtfeuerungswärmeleistung und die Brennstoffmassenströme bei maximaler Feuerungswärmeleistung (FWL) von 128 MW. Bei Teillast sind diese entsprechend zu reduzieren.

1. **Holzabfälle (max. 40% der jeweils gefahrenen FWL, max. 14,5 t/h bei einem durchschnittlichen unteren Heizwert H_u von 12,5 MJ/kg)**

Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen

- 19 12 06* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt

Holzabfälle ohne mechanische Behandlung

- 03 01 04* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
- 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

Es dürfen nur **Holzabfälle** mitverbrannt werden, die nachstehende Kriterien (bezogen auf trockene Ausgangssubstanz) einhalten:

Heizwert H _u	9,7 - 15,4 MJ/kg
-------------------------	------------------

	Grenzwert ¹⁾ [mg/kg]
Chlor (Cl)	3000
Fluor (F)	100
PCP	5
Teeröle (Benzo-a-pyren)	5
Antimon (Sb)	5
Arsen (As)	10
Blei (Pb)	500
Cadmium (Cd)	6
Chrom (Cr)	50
Kobalt (Co)	10
Kupfer (Cu)	50
Nickel (Ni)	50
Quecksilber (Hg)	0,6
Thallium (Tl)	3
Vanadium (V)	10
Zinn (Sn)	12

Bisher erteilte Zulassungen für den Einsatz von o.g. Holzabfällen:

- * Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 10.07.1998, Az.: PG 55-8823.81-2.3 Schwenk AHV/34 zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern und Dosieren von Holzabfällen bzw. zum Einsatz von Holzabfällen von **max. 30 %** des Gesamtbrennstoffenergiebedarfs in der Drehofenanlage 4.

- * Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 15.03.2000, Az.: PG 55-8823.81-2.3 Schwenk AHV/72, 73, 74 zur Erhöhung der Einsatzmenge an Holzabfällen von **30% auf max. 40%** der Gesamtfeuerleistung in der Drehofenanlage 4.

Die in den o.g. Zulassungen formulierten Vorgaben bzgl. des Umgangs, der Lagerung, der Eigenüberwachung sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie des Arbeits- und Brandschutzes gelten unverändert fort.

2. **Brennstoffe aus produktionsspezifischen Gewerbeabfällen BPG (bis zu 100% der jeweils gefahrenen FWL, max. 20,0 t/h bei einem mittleren unteren Heizwert Hu von 23 MJ/kg).**

19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)

Bei BPG handelt es sich um einen Brennstoff, der sich aus verschiedenen produktionsspezifischen Gewerbeabfällen zusammensetzt. Hierbei handelt es sich um Abfälle aus den Stoffgruppen Kunststoffe, Papier/Pappe/Stanzreste/Rückstände aus der Papierfabrikation, Teppichböden und Faserstoffe/Zellstoffe. Die Materialien fallen frei von Verunreinigungen an. In einem externen Abfallbehandlungsbetrieb werden diese zu einem homogenen Gemisch, dem BPG, aufbereitet.

Hinsichtlich der Mitverbrennung gelten folgende Kriterien:

Die Komponenten des BPG müssen für sich jeweils einzeln betrachtet die in § 6 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Beurteilungskriterien für Abfälle zur Verwertung erfüllen. Gefährliche Abfälle dürfen nicht eingesetzt werden.

Es dürfen nur BPG mitverbrannt werden, die nachstehende Kriterien (bezogen auf trockene Ausgangssubstanz) einhalten:

Heizwert H_u	18 bis 28 MJ/kg
----------------	-----------------

	50% Perzentil (Praxiswert)	100% Perzentil (Maximalwert)
	[mg/kg]	[mg/kg]
Antimon (Sb)	45	120
Arsen (As)	5	13
Blei (Pb)	25	200
Cadmium (Cd)	1,5	8
Chrom (Cr)	25	65
Kobalt (Co)	5	12
Kupfer (Cu)	80	200
Mangan (Mn)	50	85
Nickel (Ni)	15	40
Quecksilber (Hg)	0,3	1
Thallium (Tl)	0,5	1
Vanadium (V)	3	15
Zinn (Sn)	15	40
Chlor (Cl)	-	< 1 Gew.-%

Für die Eigenüberwachung und Qualitätssicherung ist das unter Register 7 der Antragsunterlagen zur Genehmigung vom 23.06.2009 (Az.: 54.1-8823.81/Schwenk/HDH/100% SBS befristet) beschriebene Überwachungs- und Qualitätssicherungskonzept umzusetzen.

Bisher erteilte Zulassungen für den Einsatz von BPG:

- * Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 06.06.2000, Az.: PG 55-8823.81-2.3 Schwenk AHV/78, 79, 80 für den Einsatz eines Brennstoffes aus produktionsspezifischen Gewerbeabfällen von **max. 20%** des Gesamtbrennstoffenergiebedarfs in der Drehofenanlage 4.
- * Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 30.07.2001, Az.: PG-55-8823.81-2.3 Schwenk AHV/138, 139 für den Einsatz von Fleischnochenmehl/Tiermehl/Blutmehl bis zu einem max. Anteil von 30% des Gesamtbrennstoffenergiebedarfs in der Drehofenanlage 4, für den Einbau und Betrieb einer Siloanlage mit Dosierstation für die o.g. Stoffe und für die Erhöhung des BPG-Anteils von bisher 20% auf **max. 40%** des Gesamtbrennstoffenergiebedarfs.
- * Anzeige vom 14.08.2003, Az.: 55-8823.81-2.3 Schwenk AHV/225 über die Erhöhung des Einsatzes an BPG von 40% auf **60%** der Feuerungswärmeleistung.
- * Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 28.06.2006, Az.: 541-8823.81/Schwenk/HDH/Ofen 4/BGS für die **versuchsweise** Erhöhung der Sekundärbrennstoff-Einsatzrate im Drehofen 4 von 60% auf **80%** der Feuerungswärmeleistung sowie den Einsatz von BGS (Brennstoff aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen), **befristet bis zum 31.10.2007**.
- * Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 30.10.2007, Az.: 541-8823.81/Schwenk/HDH/Ofen4/80% SBS für die Erhöhung der Sekundärbrennstoff-Einsatzrate im Drehofen 4 von 60% auf **80%** der Feuerungswärmeleistung, **befristet bis zum Ende der Ofenreise 2009**.

- * Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 23.06.2009, Az.: 541-8823.81/Schwenk/HDH/100% SBS befristet, für die Erhöhung der Sekundärbrennstoff-Einsatzrate im Drehofen 4 von 80% auf **100%** der Feuerungswärmeleistung mit der vorhandenen SNCR-Anlage, **befristet bis zum Ende der Ofenreise 2009** sowie für die dauerhafte Änderung des Qualitätssicherungskonzepts zur Überwachung der BPG- und BGS-Qualität.

Die in den o.g. Zulassungen formulierten Vorgaben bzgl. des Umgangs, der Lagerung, sowie des Arbeits- und Brandschutzes gelten unverändert fort.

3. Brennstoffe aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen BGS (bis zu 100% der jeweils gefahrenen FWL, max. 21,3 t/h bei einem mittleren unteren Heizwert H_U von 21,5 MJ/kg)

19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)

Bei BGS handelt es sich um einen Brennstoff, der sich aus produktionsspezifischen Gewerbeabfällen (BPG) und heizwertreichen Fraktionen aus der mechanischen bzw. mechanisch-biologischen Aufbereitung von Siedlungsabfällen folgender Herkunftsbereiche zusammensetzt:

Garten- und Parkabfälle

20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

Andere Siedlungsabfälle

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle

20 03 02 Marktabfälle

20 03 07 Sperrmüll

20 03 99 Siedlungsabfälle a.n.g.

In externen Abfallbehandlungsbetrieben werden die Fraktionen zu einem homogenen Gemisch, dem BGS, aufbereitet.

Hinsichtlich der Mitverbrennung gelten folgende Kriterien:

Die Komponenten des BGS müssen für sich jeweils einzeln betrachtet die in § 6 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Beurteilungskriterien für Abfälle zur Verwertung erfüllen. Gefährliche Abfälle dürfen nicht eingesetzt werden.

Es dürfen nur BGS mitverbrannt werden, die nachstehende Kriterien (bezogen auf trockene Ausgangssubstanz) einhalten:

Heizwert H_u	18 bis 25 MJ/kg
----------------	-----------------

	50% Perzentil (Praxiswert)	100% Perzentil (Maximalwert)
	[mg/kg]	[mg/kg]
Antimon (Sb)	50	120
Arsen (As)	5	13
Blei (Pb)	130	400
Cadmium (Cd)	4	9
Chrom (Cr)	125	250
Kobalt (Co)	6	12
Kupfer (Cu)	350*	700*
Mangan (Mn)	250	500
Nickel (Ni)	50	100
Quecksilber (Hg)	0,5	1
Thallium (Tl)	0,5	1
Vanadium (V)	10	25
Zinn (Sn)	30	70
Chlor (Cl)	-	< 1 Gew.-%

* Überschreitungen aufgrund von Inhomogenitäten im Einzelfall zulässig

Für Antimon ist bis Ende 2011 ein Monitoringprogramm durchzuführen. In diesem Programm sollen die Unsicherheiten der Antimonbestimmung und die Messtoleranzen ermittelt werden. Hierzu ist ein Ringversuch mit Beteiligung unterschiedlicher Laboratorien zu initiieren. Außerdem sind in Zusammenarbeit mit den Brennstofflieferanten die Möglichkeiten zur Aussortierung hoch antimonhaltiger Teilströme zu untersuchen.

Bis 31.12.2011 ist dem Regierungspräsidium Stuttgart ein detaillierter Bericht über die Ergebnisse des Monitoringprogramms vorzulegen.

Für die Eigenüberwachung und Qualitätssicherung ist das unter Register 7 der Antragsunterlagen zur Genehmigung vom 23.06.2009 (Az.: 54.1-8823.81/Schwenk/HDH/100% SBS befristet) beschriebene Überwachungs- und Qualitätssicherungskonzept umzusetzen.

Bisher erteilte Zulassungen für den Einsatz von BGS:

- * Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 28.06.2006, Az.: 541-8823.81/Schwenk/HDH/Ofen 4/BGS für die versuchsweise Erhöhung der Sekundärbrennstoff-Einsatzrate im Drehofen 4 von 60% auf **80%** der Feuerungswärmeleistung sowie den Einsatz von **BGS** (Brennstoff aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen), **befristet bis zum 31.10.2007**.

- * Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 30.10.2007, Az.: 54.1-8823.81/Schwenk/HDH/Ofen4/80% SBS für die Erhöhung der Sekundärbrennstoff-Einsatzrate im Drehofen 4 von 60% auf **80%** der Feuerungswärmeleistung, **befristet bis zum Ende der Ofenreise 2009**.

- * Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 23.06.2009, Az.: 541-8823.81/Schwenk/HDH/100% SBS befristet für die Erhöhung der Sekundärbrennstoff-Einsatzrate im Drehofen 4 von 80% auf **100%** der Feuerungswärmeleistung mit der vorhandenen SNCR-Anlage, **befristet bis zum Ende der Ofenreise 2009** sowie für die dauerhafte Änderung des Qualitätssicherungskonzepts zur Überwachung der BPG- und BGS-Qualität.

Die in den o.g. Zulassungen formulierten Vorgaben bzgl. des Umgangs, der Lagerung, sowie des Arbeits- und Brandschutzes gelten unverändert fort.

4. Klärschlämme aus kommunalen Kläranlagen (max. 10% der jeweils gefahrenen FWL, max. 2,4 t/h Klärschlamm-Trockenäquivalent)

2,4 t/h Klärschlamm-Trockenäquivalent entsprechen einer Einsatzmenge von 8 t/h mechanisch entwässertem Klärschlamm mit 30% Trockensubstanzgehalt oder einer Einsatzmenge von 2,4 t/h thermisch getrocknetem Klärschlamm

Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.

19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

Es dürfen nur kommunale Klärschlämme mitverbrannt werden, die nachstehende Kriterien einhalten:

Heizwert H_u	0 bis 12 MJ/kg
----------------	----------------

	Grenzwert [mg/kg TS]
Blei (Pb)	900
Cadmium (Cd)	10
Chrom (Cr)	900
Kupfer (Cu)	800
Nickel (Ni)	200
Quecksilber (Hg)	1
Zink (Zn)	2.500

Bisher erteilte Zulassungen für den Einsatz von Klärschlamm:

- * Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 24.03.2004, Az.: PG 55-8823.81/2.3 SCHWENK AHV/242 für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum versuchsweisen Einsatz von Klärschlamm in der Drehofenanlage 4, befristet auf 18 Monate.

- * Bescheid vom 06.03.2006, Az.: 541-8823.81/Schwenk HDH/Ofen4/Versuch Klärschlamm über die Verlängerung der Versuchsgenehmigung zum Klärschlammeinsatz im Zementwerk Mergelstetten bis 31.12.2006.

- * Bescheid vom 09.01.2007, Az.: 541.8823.81/Schwenk/HDH/Ofen4/Versuch Klärschlamm über die Verlängerung der Versuchsgenehmigung zum Klärschlammeinsatz im Zementwerk Mergelstetten bis 13.01.2007.

- * Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 25.06.2007, Az.:541-8823.81/Schwenk/HDH/Ofen4/Einsatz Klärschlamm für die Errichtung und den Betrieb einer Halle zur Lagerung von mechanisch entwässertem Klärschlamm und zum dauerhaften Einsatz von Klärschlamm in der Drehofenanlage 4.

Die in den o.g. Zulassungen formulierten Vorgaben bzgl. des Umgangs, der Lagerung, sowie des Arbeits- und Brandschutzes gelten unverändert fort.

5. Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (max. 30% der jeweils gefahrenen FWL)

Fleischknochen-, Tier- oder Blutmehl darf bis zu einem Anteil von max. 30% der jeweils gefahrenen FWL eingesetzt werden. Dies entspricht max. 9,7 t/h Fleischknochenmehl oder max. 6,9 t/h Tiermehl oder max. 6,0 t/h Blutmehl bei der max. FWL von 128 MW.

Es darf nur Material eingesetzt werden, welches nach einer der in Anhang V Kap. III der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002* beschriebenen Methoden behandelt wurde.

**Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03.10.2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 93/2005 der Kommission vom 19.01.2005 (ABl. L 19 vom 21.01.2005, S. 34)*

Bisher erteilte Zulassungen für den Einsatz von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter tierischer Nebenprodukte:

- * Anzeigebescheid vom 19.03.2001, Az.: 55-8823/81-2.3 Schwenk AHV/119 über den versuchsweisen Einsatz von inländischem, im Drucksterilisationsverfahren nach § 5 Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung hergestellten Fleischknochenmehl und Tiermehl, befristet auf vier Monate.

- * Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 30.07.2001, Az.: PG-55-8823.81-2.3 Schwenk AHV/138, 139 für den Einsatz von **Fleischknochenmehl/Tiermehl/Blutmehl bis zu einem max. Anteil von 30%** des Gesamtbrennstoffenergiebedarfs in der Drehofenanlage 4, für den Einbau und Betrieb einer Siloanlage mit Dosierstation für die o.g. Stoffe und für die Erhöhung des BPG-Anteils von bisher 20% auf max. 40% des Gesamtbrennstoffenergiebedarfs.

- * Anzeigebescheid vom 17.05.2002, Az.: 55-8823/81-2.3 Schwenk AHV/166 für die Verbrennung von verarbeiteten Säugetierabfällen, die unter Verwendung spezifizierter Risikomaterialien (SRM) hergestellt worden sind, in der Drehofenanlage 4.

- * Anzeigebescheid vom 26.02.2008; Az.: 541-8823.81/Schwenk/HDH/Tiermehl für den Einsatz von Tier-, Fleischknochen- und Blutmehl, welches nach den in Anhang V Kapitel III der Verordnung (EG) 1774/2002 beschriebenen Methoden behandelt wurde.

Die in den o.g. Zulassungen formulierten Vorgaben bzgl. des Umgangs, der Lagerung, sowie des Arbeits- und Brandschutzes gelten unverändert fort.

6. Dinkelspelzen (max. 9% der jeweils gefahrenen FWL, max. 3 t/h bei einem durchschnittlichen unteren Heizwert H_u von 14 MJ/kg)

02 01 03 Abfälle aus Pflanzengewebe

Bisher erteilte Zulassungen für den Einsatz von Dinkelspelzen:

- * Anzeigebescheid vom 05.12.2002, Az.: 55-8823/81-2.3/SCHWENK AHV/190 für den Einsatz von Dinkelspelzen.

Die in den o.g. Zulassungen formulierten Vorgaben bzgl. des Umgangs, der Lagerung, sowie des Arbeits- und Brandschutzes gelten unverändert fort.

Erläuterung von Abkürzungen zitierte Rechtsvorschriften

Stand: 20. Januar 2010

**Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung finden Sie unter
www.gaa.baden-wuerttemberg.de**

- | | |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BlmSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.09.2002 (BGBl. I Nr.71, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 49, S. 2433) |
| 4. BlmSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I Nr. 17, S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I Nr. 53, S. 2470) |
| 9. BlmSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I Nr. 25, S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I Nr. 53, S. 2470) |
| 17. BlmSchV | Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen) in der Fassung vom 14.08.2003 (BGBl. I Nr. 41, S. 1633), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Januar 2009 (BGBl. I, Nr. 5, S. 129) |

22. BImSchV Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) in der Fassung vom 4. Juni 2007 (BGBl. I Nr. 25, S. 1006)
- BImSchZuVO Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 03.03.2003 (GBl. Nr. 4, S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27.05.2007 (GBl. Nr. 9, S. 268)
- TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26, S. 503)
- TA Luft Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. Nr. 25-29, S. 511)
- BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung vom 27.09.2002 (BGBl. I Nr. 77, S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. 12. 2008 (BGBl. I Nr. 62, S. 2768)
- VAwS Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe) vom 11.02.1994 (GBl. Nr. 8, S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2005 (GBl. Nr. 17, S. 740)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I Nr. 37, S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2542)

- LBO Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. Nr. 24, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes vom 10. 11.2009 (GBl. Nr. 19, S. 615)
- LBOVVO Verordnung über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung) vom 13.11.1995 (GBl. Nr. 33, S. 794), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. Nr. 9, S. 252)
- KrW/AbfG Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994 (BGBl. I Nr. 66, S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I Nr. 33, S. 1462)
- LBodSchAG Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz) vom 14.12.2004 (GBl. Nr. 17, S. 908), zuletzt geändert durch Artikel 34 der Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. Nr. 9, S. 252)
- LGebG Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. Nr. 17, S. 895), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313)
- GebVO UM Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 19.12.2006 (GBl. Nr. 15, S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01. Dezember 2009 (GBl. Nr. 22, S. 767)

GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums vom 20.10.2006 (GBl. Nr. 13, S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Januar 2008 (GBl. Nr. 2, S. 48)
GebVerz	Gebührenverzeichnis als Anlage der Gebührenverordnung